

631.51

Verordnung über die Organisation des kantonalen Steueramtes

(vom 17. Dezember 2008)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 106 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997²,

beschliesst¹:

A. Auftrag und Gliederung

- Auftrag § 1. Das kantonale Steueramt vollzieht die kantonalen und eidgenössischen Steuergesetze.
- Gliederung § 2. Das Steueramt ist wie folgt gegliedert:
- a. Bereich Finanzen mit den Dienstabteilungen Rechnungswesen und Controlling, Bundessteuer, Quellensteuer und Allgemeine Dienste,
 - b. Bereich Produktion mit den Divisionen Süd, Nord, Stadt Zürich, Bau, Konsum, Dienstleistungen und Bücherrevision sowie der Dienstabteilung Wertschriften und der Dienstabteilung Inventarkontrolle und Erbschaftssteuer,
 - c. Bereich Logistik mit den Dienstabteilungen Logistik und Zentrale Aktenkanzlei,
 - d. Bereich Recht mit den Dienstabteilungen Recht und Spezialdienste,
 - e. Stabsbereich Qualitätssteuerung mit den Gruppen Inspektorat, Revisorat, Internes Kontrollsystem und Facility Management.
- Leitung § 3. ¹ Das Amt steht unter der Leitung der Chefin oder des Chefs des Steueramtes, welche oder welcher die Verantwortung für die Geschäftsführung trägt.
- ² Der Chefin oder dem Chef des Steueramtes sind direkt unterstellt:
- a. die Chefin oder der Chef des Bereichs Finanzen,
 - b. die Chefin oder der Chef des Bereichs Produktion,
 - c. die Chefin oder der Chef des Bereichs Logistik,
 - d. die Chefin oder der Chef des Bereichs Recht,

- e. die Chefin oder der Chef des Stabsbereichs Qualitätssteuerung,
- f. die Konsulentin oder der Konsulent Steuergesetzgebung,
- g. die Konsulentin oder der Konsulent Unternehmenssteuern.

B. Geschäftsleitung und Kommission Rechtsetzung

§ 4. ¹ Die Chefin oder der Chef des Steueramtes und die Direktunterstellten nach § 3 Abs. 2 bilden die Geschäftsleitung des Steueramtes. Geschäftsleitung

² Die Geschäftsleitung unterstützt die Chefin oder den Chef des Steueramtes bei der Geschäftsführung des Steueramtes.

§ 5. ¹ Die Chefin oder der Chef des Steueramtes, die Chefinnen oder Chefs der Bereiche Produktion und Recht sowie die Konsulentinnen oder Konsulenten Steuergesetzgebung und Unternehmenssteuern bilden die Kommission Rechtsetzung. Kommission
Rechtsetzung

² Die Kommission Rechtsetzung berät die Chefin oder den Chef des Steueramtes bei grundlegenden Praxisfestlegungen sowie bei Gesetzesvorlagen und parlamentarischen Geschäften.

C. Zuständigkeiten

§ 6. Die Dienstabteilung Rechnungswesen und Controlling erfüllt folgende Aufgaben: Bereich
Finanzen

- a. Rechnungsführung für das Steueramt,
- b. Mitwirkung bei der Vorbereitung des Globalbudgets und des Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplans,
- c. Controlling über die Einhaltung der Vorgaben des Globalbudgets und des Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplans.

a. Dienst-
abteilung Rech-
nungswesen und
Controlling

§ 7. Die Dienstabteilung Bundessteuer erfüllt folgende Aufgaben: b. Dienst-
abteilung
Bundessteuer

- a. Eröffnung von Steuerveranlagungen und Bezug der direkten Bundessteuer,
- b. Repartition der kantonalen Anteile an der direkten Bundessteuer,
- c. Durchführung des Erlassverfahrens hinsichtlich der direkten Bundessteuer,
- d. Bezug von Nachsteuern und Bussen hinsichtlich der direkten Bundessteuer,

- e. Festsetzung und Bezug von Bussen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten,
- f. Veranlagung der direkten Bundessteuer für Personen ohne Staatssteuerpflicht sowie in anderen Sonderfällen,
- g. Ausarbeitung von Meldungen für die AHV-Kassen.

c. Dienst-
abteilung
Quellensteuer

§ 8. Die Dienstabteilung Quellensteuer erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Vollzug der Bestimmungen über die Quellensteuern,
- b. Entscheid in Streitigkeiten über Steuerpflicht und Steuerabzug bei den Quellensteuern,
- c. Entscheid über Einsprachen gegen die Festsetzung der Quellensteuern,
- d. Vertretung des Kantons in Rechtsmittelverfahren vor Rekurskommission hinsichtlich der Quellensteuern,
- e. Prüfung und Genehmigung von Spesenreglementen.

d. Dienst-
abteilung
Allgemeine
Dienste

§ 9. Die Dienstabteilung Allgemeine Dienste erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Vertretung des Kantons in zugewiesenen Inkassoverfahren,
- b. Vertretung des Steueramtes in Aufsichtsbeschwerdeverfahren,
- c. Entscheid über Gesuche um Akteneinsicht und Aktenherausgabe sowie Vorbereitung des Entscheids über die Entbindung vom Amtsgeheimnis,
- d. Entscheid über Rekurse hinsichtlich des Bezugs der Staats- und Gemeindesteuern sowie Vorbereitung des Entscheids über Rekurse hinsichtlich der Ausstellung eines Steuerausweises bei einer Datensperrung,
- e. Vorbereitung des Entscheids über Rekurse hinsichtlich des Erlasses von Staats- und Gemeindesteuern, sofern die Rekurse von Steuerpflichtigen erhoben worden sind,
- f. Einreichung von Strafanzeigen. Vorbehalten bleibt § 17 lit. c.

Bereich
Produktion
a. Divisionen
Nord, Süd,
Stadt Zürich,
Bau, Dienst-
leistungen und
Konsum

§ 10. Die Divisionen Nord, Süd, Stadt Zürich, Bau, Dienstleistungen und Konsum erfüllen folgende Aufgaben:

- a. Einschätzung der ihnen zugeteilten Steuerpflichtigen für Staats- und Gemeindesteuern und direkte Bundessteuer sowie Festsetzung des Rückerstattungsanspruchs bei der Verrechnungssteuer,
- b. Entscheid über Einsprachen gegen die Einschätzung und die Festsetzung des Rückerstattungsanspruchs bei der Verrechnungssteuer,
- c. Vertretung des Kantons in Rechtsmittelverfahren vor Rekurskommission hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer.

§ 11. Die Division Bücherrevision erfüllt folgende Aufgaben:

b. Division
Bücherrevision

- a. Durchführung von Buchprüfungen im Einschätzungsverfahren,
- b. Einschätzung der von den Divisionen zugewiesenen Steuerpflichtigen für Staats- und Gemeindesteuern und direkte Bundessteuer sowie Festsetzung des Rückerstattungsanspruchs bei der Verrechnungssteuer,
- c. Entscheid über Einsprachen gegen die Einschätzung und die Festsetzung des Rückerstattungsanspruchs bei der Verrechnungssteuer,
- d. Vertretung des Kantons in Rechtsmittelverfahren vor Rekurskommission hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer.

§ 12. Die Dienstabteilung Wertschriften erfüllt folgende Aufgaben:

c. Dienst-
abteilung
Wertschriften

- a. Bewertung nicht kotierter Wertpapiere,
- b. Ermittlung der Erträge und Steuerwerte von Wertpapieren sowie die Berechnung des Verrechnungssteueranspruchs in den zugewiesenen Fällen,
- c. Rückerstattung vom Bund erhobener Steuern auf Erträgen amerikanischen Wertpapiere (Steuerrückbehalt USA),
- d. Entscheid über die Anrechnung von auf Kapitalerträgen oder Lizenzen erhobenen ausländischen Steuern,
- e. Beurteilung von Mitarbeiterbeteiligungsplänen und -reglementen.

§ 13. Die Dienstabteilung Inventarkontrolle und Erbschaftsteuer erfüllt folgende Aufgaben:

d. Dienst-
abteilung
Inventar-
kontrolle
und Erbschafts-
steuer

- a. Vertretung des Kantons bei der Inventarisierung und die Prüfung der Inventare der Gemeindebehörden,
- b. Einschätzung von verstorbenen Steuerpflichtigen und deren Ehegatten sowie von Erbengemeinschaften für Staats- und Gemeindesteuern und direkte Bundessteuer sowie Festsetzung des Rückerstattungsanspruchs bei der Verrechnungssteuer,
- c. Einschätzung der ergänzenden Vermögenssteuer bei mehreren Steuerpflichtigen,
- d. Entscheid über Einsprachen gegen die Einschätzung und die Festsetzung des Rückerstattungsanspruchs bei der Verrechnungssteuer,
- e. Vertretung des Kantons in Rechtsmittelverfahren vor Rekurskommission hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer,
- f. Durchführung von Gemeindesteuerausscheidungen,
- g. Entscheid über Einsprachen hinsichtlich der Gemeindesteuerausscheidungen,

631.51 Verordnung über die Organisation des kantonalen Steueramtes

- h. Bezeichnung des Einschätzungsortes für die Staatssteuer in Streitfällen,
- i. Vollzug des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes für die Finanzdirektion,
- j. Entscheid über Einsprachen gegen Erbschafts- und Schenkungssteuern,
- k. Vertretung des Kantons in Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Bereich Logistik

a. Dienst- abteilung Logistik

§ 14. Die Dienstabteilung Logistik erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Steuerung und Führung der Informatikbelange sowie Integration, Bereitstellung und Sicherstellung des Betriebs der IT-Infrastruktur für das Steueramt und amtsübergreifend für die Finanzdirektion,
- b. Führung des IT-Projektportfoliomanagements,
- c. Führung des Steuerregisters.

b. Dienst- abteilung Zentrale Aktenkanzlei

§ 15. Die Dienstabteilung Zentrale Aktenkanzlei erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Bewirtschaftung der Steuerakten,
- b. Verarbeitung von eingehenden Informationen und Meldungen,
- c. Scanning von Steuerelementen,
- d. Führen der Telefonzentrale und des Postdienstes,
- e. Umteilung von Steuerpflichtigen und Ausstellen von Wohnsitzbestätigungen.

Bereich Recht

a. Dienst- abteilung Recht

§ 16. Die Dienstabteilung Recht erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Entscheid über Steuerbefreiungen,
- b. Vertretung des Kantons in Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der Steuerbefreiung,
- c. Bearbeitung von Rechtsfragen, insbesondere betreffend gemeinnützige Zuwendungen, Vorsorge und Doppelbesteuerungsabkommen,
- d. Durchführung von Verständigungsverfahren zur Vermeidung interkantonalen und internationalen Doppelbesteuerung, soweit das Steueramt dafür zuständig ist,
- e. Vertretung des Kantons in Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht und Bundesgericht hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer. Vorbehalten bleiben §§ 13 lit. k und 17 lit. b,
- f. Betrieb der juristischen Bibliothek und Datenbank.

§ 17. Die Dienstabteilung Spezialdienste erfüllt folgende Aufgaben:

b. Dienst-
abteilung
Spezialdienste

- a. Untersuchung und Entscheid in Nachsteuer- und Steuerhinterziehungsverfahren hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer,
- b. Vertretung des Kantons in Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der Nachsteuern und der Steuerhinterziehung,
- c. Einreichung von Strafanzeigen an die Strafuntersuchungsbehörden in Fällen von Steuerbetrug und Vertretung des Kantons vor Strafuntersuchungsbehörden und Gerichten.

§ 18. Die Gruppe Inspektorat erfüllt folgende Aufgaben:

Stabsbereich
Qualitäts-
steuerung
a. Gruppe
Inspektorat

- a. Organisation und Durchführung der Qualitätssicherung bei den Gemeindesteuerämtern hinsichtlich der Einschätzungstätigkeit,
- b. Organisation und Durchführung der amtsinternen Qualitätssicherung hinsichtlich der Anwendung des Steuerrechts.

§ 19. Die Gruppe Revisorat erfüllt folgende Aufgaben:

b. Gruppe
Revisorat

- a. Organisation und Durchführung der Qualitätssicherung bei den Gemeindesteuerämtern hinsichtlich des Steuerbezugs und der Rechnungsführung,
- b. Beratung der Gemeindesteuerämter hinsichtlich des Steuerbezugs und der Rechnungsführung.

§ 20. Die Gruppe Internes Kontrollsystem erfüllt folgende Aufgaben:

c. Gruppe
Internes
Kontrollsystem

- a. Organisation des internen Kontrollsystems für ausserhalb des Steuerrechts liegende Risiken,
- b. Antragstellung hinsichtlich der Massnahmen zur Qualitätssicherung bei ausserhalb des Steuerrechts liegenden Risiken.

§ 21. Die Gruppe Facility Management erfüllt folgende Aufgaben:

d. Gruppe
Facility
Management

- a. Koordination des Gebäudebetriebs,
- b. Raum- und Infrastrukturplanung, Flächenmanagement sowie Bereitstellung von zentralen Einrichtungen und Arbeitsplätzen,
- c. Sicherstellen der zentralen Dienstleistungen sowie der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und der betrieblichen Notfallorganisation.

631.51 Verordnung über die Organisation des kantonalen Steueramtes

Konsultin
oder Konsult
Steuergesetz-
gebung

§ 22. Die Konsultin oder der Konsult Steuergesetzgebung erfüllt folgende Hauptaufgaben:

- a. Vorbereitung von Gesetzesvorlagen,
- b. Vorbereitung von Anträgen zu parlamentarischen Geschäften sowie von Vernehmlassungen zu Gesetzesvorlagen des Bundes,
- c. Überwachung des Nachvollzugs von bundesrechtlichen Vorgaben in der kantonalen Steuergesetzgebung,
- d. Überwachung der Fristen bei parlamentarischen Geschäften.

Konsultin
oder Konsult
Unternehmens-
steuern

§ 23. Der Konsult oder die Konsultin Unternehmenssteuern erfüllt folgende Hauptaufgaben:

- a. Antragstellung zu grundlegenden Fragen der Einschätzungspraxis im Bereich der Unternehmensbesteuerung,
- b. Bearbeitung von Steuererleichterungsbegehren von Unternehmen,
- c. Bearbeitung von Einschätzungsfragen hinsichtlich der Unternehmensbesteuerung.

D. Schlussbestimmungen

Finanzdirektion

§ 24. Die Finanzdirektion kann Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Organisationseinheiten des Steueramtes näher umschreiben und ihnen besondere Aufgaben oder neue Geschäfte zuweisen.

Inkrafttreten

§ 25. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ Begründung siehe [ABl 2009, 46](#).

² [LS 631.1](#).